

Kolumne

## D&O-Versicherung – Das Rundum-Sorgen-Paket

Die D&O-Versicherung bietet den Managern und den Unternehmen Schutz gegen schadenstiftende Handlungen der Manager. Die D&O-Versicherung fördert dabei Innovationsfreude und die Entscheidungsfähigkeit der Versicherten. Die Handelnden glauben an die Rückendeckung für ihre unternehmerischen Freiheiten. Dann tritt der Versicherungsfall ein.

Dass Anspruch und Wirklichkeit insbesondere aus Sicht der Versicherten häufig auseinanderfallen, zeigt sich an den gegenwärtigen Diskussionen um den Verzicht auf die Anfechtung, die Verteilung von Deckungssumme und nicht zuletzt bei der freundlichen Inanspruchnahme. Die freundliche Inanspruchnahme bedeutet, dass das Unternehmen seinen Manager in Anspruch nimmt, aber nicht kündigt, sondern weiter beschäftigen will. Wegen eines einzelnen schadenstiftenden Fehlers eines ansonsten hervorragend arbeitenden Managers wollen die Eigentümer ihn nicht verlieren. Auch deshalb schlossen sie eine D&O-Versicherung. Den Schaden bzw. die schriftliche Inanspruchnahme melden sie dem Versicherer. Einige Versicherer stellen bei einer freundlichen Inanspruchnahme jedoch das Unternehmen und seinen Manager häufig unter den Generalverdacht des betrügerischen Zusammenwirkens zu Lasten des Versicherers (sogenanntes kollusives Zusammenwirken).

Aus Sicht des Unternehmens kann es in den Fällen der freundlichen Inanspruchnahme sinnvoll sein, die Versicherungsansprüche selbst geltend zu machen. Heute erlaubt es der Gesetzgeber in der Haftpflichtversicherung (so auch in der D&O-Versicherung) dem Schädiger (dem Manager) seinen Versicherungsanspruch an den Geschädigten (das Unternehmen) abzutreten, damit der Geschädigte diesen Versicherungsanspruch selbst verfolgen kann. In der D&O-Versicherung ergibt sich der Effekt, dass der Manager dann

nicht im Fokus eines öffentlichen Haftpflichtprozesses steht, sondern weiter ungestört seinen Managementaufgaben nachkommen kann.

Viele Versicherer sehen diese Entwicklung kritisch. Sie bezweifeln die Ernsthaftigkeit der Inanspruchnahme, werfen den Beteiligten absichtlich nachteiliges Verhalten gegenüber dem Versicherer vor. Ferner ist nicht zu erkennen, dass Manager, die einen Fehler begehen, generell entlassen werden müssten. Das fordern manche Versicherer heutzutage standardisiert. In der Konsequenz scheuen sie nicht, einen Deckungsprozess zu führen. Die Auseinandersetzungen führen diese Versicherer mit großer Härte.

Weshalb manche Versicherer mit solch harten Bandagen kämpfen, erklärt sich nicht ohne weiteres. Die gesetzliche Neuregelung des VVG im Jahre 2008 sieht die Möglichkeit der Abtretung von Versicherungsansprüchen in Haftpflichtfällen mittelbar vor (es ist unzulässig, die Abtretung in AVB zu verbieten). Es war für die Versicherer also keine Überraschung, dass die Versicherten gesetzliche Möglichkeiten nutzen, um Konfliktsituationen im Rahmen der freundlichen Inanspruchnahme zu vermeiden. Die Versicherten dürfen davon ausgehen, dass die Versicherer die Gesetzeslage kennen und ihre Produkte entsprechend gestalten. Weshalb sollte die freundliche Inanspruchnahme kombiniert mit der Abtretung des Versicherungsanspruchs nicht kalkulierbar sein und deshalb keinen Niederschlag in der Prämienkalkulation finden? Die Neuregelung entwickelte der Gesetzgeber über Jahre und nahm die Konstellation in die Gesetzesbegründung zum VVG 2008 auf.

In der Konsequenz leidet das Produkt D&O-Versicherung erneut an seiner Komplexität und dem Verhalten der Versicherer im Schadenfall. Die Versicherer, die sich der Konstellation bewusst waren und ihre Bedingungen entsprechend gestalteten, haben das Nachsehen. Das Produkt verliert an Glaubwürdigkeit. Hier fehlt ein klares Commitment einiger Versicherer im Rahmen der gesetzlichen Ausgangslage Versicherungsprodukte anzubieten. Spitzfindige juristische Diskussionen sind hier fehl am Platz. Letztlich wird es erneut auf den BGH ankommen, wie diese Fälle zu behandeln sind. Gegenwärtig sind zwei freundliche Inanspruchnahmen verbunden mit einer Abtretung der Versicherungsansprüche beim BGH rechtshängig. Es wäre allerdings wünschenswert, würden die Versicherer solche Fälle weniger reputationsschädlich lösen können.

Rechtsanwalt  
Master of Insurance Law  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Wilhelm Rechtsanwälte  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Reichsstraße 43  
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 12

Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

[www.wilhelm-rae.de](http://www.wilhelm-rae.de)

[mark.wilhelm@wilhelm-rae.de](mailto:mark.wilhelm@wilhelm-rae.de)

AG Essen PR 1597